

Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für den Bezug von Programminhalten der Sky Österreich GmbH, Schönbrunner Straße 297/2, 1120 Wien (in der Folge kurz „Sky“ genannt) sowie für den dabei abgeschlossenen Abonnementvertrag zwischen Sky und dem Abonnenten (in der Folge kurz „Abovertrag“ genannt). Rechtsgrundlagen des Vertrages zwischen dem Abonnenten und Sky sind – in der nachstehenden Reihenfolge – der Abovertrag, diese AGB und der allenfalls bezughabende Produktfolder von Sky.

## 1 Leistungen von Sky

### 1.1 Programm und Zusatzdienste

1.1.1 Sky stellt dem Abonnenten das vereinbarte Programmangebot sowie den Zugang zu den verfügbaren Zusatzdiensten (derzeit insb. Sky Select, Sky Select+ und Multiroom Service – bei Empfang der Sky Programme über Kabel gegebenenfalls abweichend) nach Maßgabe dieser AGB zur Verfügung. Zum Empfang der HD Inhalte ist der Abonnent nur nach Buchung des entsprechenden Sky HD Programmangebotes berechtigt. Sky Abonnenten können auch die einzeln abrufbaren BLUE MOVIE Programme der tmc Content Group AG nutzen. Bei Empfang über Kabel ist dieser Service gegebenenfalls nicht verfügbar. Die Abrufe sind kostenpflichtig. Vertragspartner des Kunden bei BLUE MOVIE Abrufen ist tmc Content Group AG, Altgasse 82, CH-6341 Baar. Der Abonnent hat aus der Verletzung vertraglicher Pflichten durch tmc Content Group AG keine Ansprüche gegen Sky, insbesondere haftet Sky dem Abonnenten nicht für Qualität der Programmsignale und Inhalt der Programme. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der tmc Content Group AG.

1.1.2 Bei der inhaltlichen Gestaltung sowie Abänderung und Anpassung der einzelnen Kanäle, Programmpakete und Paketkombinationen ist Sky frei, solange der Gesamtcharakter eines Kanals, eines Programmpakets bzw. einer Paketkombination erhalten bleibt.

1.1.3 Der Abonnent erkennt an, dass Sky für den redaktionellen Inhalt der von Sky zur Verfügung gestellten Programmkanäle nicht verantwortlich ist, sofern diese von Dritten veranstaltet werden. Er erkennt darüber hinaus an, dass der Programminhalt von Sportkanälen und –paketen saisonal bedingt bzw. abhängig von der Verfügbarkeit der jeweiligen Programmrechte für Sky variieren kann.

1.1.4 Über Pkt. 1.1.2 hinaus behält sich Sky vor, den Inhalt einzelner Kanäle, Programmpakete und Paketkombinationen abzuändern bzw. anzupassen, wenn und soweit dies aus programmkonzeptionellen bzw. technischen Gründen erforderlich ist. In einem solchen Fall wird Sky den Abonnenten rechtzeitig, aber mindestens 1 Monat vor Wirksamwerden der Änderung bzw. Anpassung, über die bevorstehende Änderung bzw. Anpassung informieren. Der Abonnent ist berechtigt, den Vertrag auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung bzw. Anpassung zu kündigen. Betrifft die Änderung bzw. Anpassung lediglich einen auch gesondert zu abonnierenden Bestandteil des Gesamtabos, ist der Abonnent nur berechtigt, diesen Bestandteil zu kündigen. Sky wird den Abonnenten auf sein Kündigungsrecht und die zu wahrende Frist hinweisen. Die Kündigung muss Sky spätestens bis zum Wirksamwerden der Änderung bzw. Anpassung zugehen.

1.1.5 Der Abonnent erkennt an, dass die Aufnahme und Speicherung sowie das Abspielen verschlüsselter Inhalte auf der Festplatte eines Digital-Receiver nur im Rahmen eines bestehenden Abovertrages möglich ist. Nach Beendigung des Abos ist der Abonnent nicht mehr berechtigt, auf die gespeicherten Inhalte/Daten zuzugreifen.

1.1.6 Beim Zusatzdienst Sky Select+ kann sich der Abonnent einzelne Inhalte über die bekannt gegebene Bestellwege, beginnend mit Bestellung für die ebenfalls gesondert bekannt gegebene Dauer von in der Regel 24 Stunden, freischalten lassen. Die verschlüsselten Sky Select+ Inhalte werden nach einer Initialisierungsphase von ca. 48 Stunden und anschließend in regelmäßigen Abständen auf die Festplatte des für die Nutzung des Sky Select+ zugelassenen Digital-Receiver übertragen. Diese im Hintergrund stattfindende Übertragung ist nur im Stand-by-Betrieb bei Stromzufuhr bzw. bei eingeschaltetem Digital-Receiver und nur bei Wahl eines Sky Kanals gewährleistet. Die Nutzung der Inhalte beinhaltet weder das Recht noch die Möglichkeit, Kopien dieser Inhalte zu erstellen bzw. die Inhalte zu verarbeiten und/oder zu verändern.

Der Umfang des Angebotes wird von Sky bestimmt und hängt im Übrigen von der Speicherkapazität des Digital-Receiver des Abonnenten ab; in diesem von Sky zu bestimmenden Umfang ist die Speicherkapazität für die Nutzung der kostenpflichtigen Sky Select+ Inhalte reserviert und steht dem Abonnenten nicht als Speichermedium zur Verfügung.

1.1.7 Beim Multiroom Service kann der Abonnent bei gleicher Empfangsart zusätzlich zu seinem bereits bestehenden Abo maximal bis zu 3 von Sky für den Multiroom Service zugelassene Pakete bzw. Paketkombinationen wählen. Der Abonnent erhält somit – zusätzlich zu der Smartcard, die er für sein bestehendes Abo nutzt – auf Wunsch bis zu 3 weitere Smartcards und Receiver und kann je weiterer Smartcard bis zu 3 Pakete empfangen. Sky behält sich vor, einzelne Pakete oder Kanäle von der Nutzung im Rahmen des Multiroom Services auszunehmen. Den Multiroom Service darf der Abonnent gemeinsam mit dem bereits bestehenden Abo ausschließlich an der Adresse und in dem Haushalt nutzen, an dem das bestehende Abo angemeldet ist. Bei Zubuchung des Multiroom Services beginnt die Mindestvertragslaufzeit des bestehenden Abos neu zu laufen. Anzahl und Inhalte der zusätzlichen Pakete bzw. Paketkombinationen dürfen Anzahl und Inhalte der Pakete des bereits bestehenden Abos nicht überschreiten.

1.1.8 Für die Inanspruchnahme von Zusatzdiensten (siehe auch Pkt. 1.1.9), die Sky neben den Programmabos anbietet, gelten ergänzend zu den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen die von Sky jeweils gesondert dafür festgesetzten Bestimmungen. Sky kann jederzeit neue Zusatzdienste einführen. Unentgeltliche Zusatzdienste oder Zusatzdienste, die der Abonnent einzeln bestellt und bezahlt, kann Sky jederzeit wieder einstellen.

1.1.9 Sky kann die Smartcards des Abonnenten für den Empfang von digital ausgestrahlten unentgeltlichen Rundfunkprogrammen (z.B. ORF, ATV etc.) freischalten, soweit dies

über die technische Plattform von Sky möglich ist und die rechtlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind („Österreich Freischaltung“). Für Abonnenten, die Sky über ein Kabelnetz empfangen, ist der Empfang der Programme anderer Rundfunkveranstalter nur dann möglich, wenn diese Programme in das betreffende Kabelnetz eingespeist werden. Sky hat keine Verpflichtung, für den Empfang der Programme anderer Rundfunkveranstalter zu sorgen oder den Empfang, in welcher Form auch immer, sicherzustellen. Um die Freischaltung für die Rundfunkprogramme durchführen zu können, hat der Abonnent bei der betreffenden Service-Hotline-Nummer (siehe [www.sky.at](http://www.sky.at)) anzurufen und die Freischaltung seiner Smartcards zu veranlassen. Mit Beendigung des Abovertrages endet auch die kostenlose Freischaltung dieser Rundfunkprogramme.

Österreich-Freischaltung (gilt nur für Sat-Kunden): Der Abonnent kann auch nach Kündigung eines Abovertrages binnen 14 Tagen durch Abschluss eines unbefristeten Smartcard-Nutzungsvertrages (in der Folge kurz „Nutzungsvertrag“ genannt) die Rundfunkprogramme empfangen sowie kostenpflichtige Einzelereignisse, die ggf. von Sky angeboten werden, abrufen. Für den Nutzungsvertrag gelten die Bestimmungen der vorliegenden AGB, insbesondere Pkt. 1.3 und Pkt. 2.2. Der Abonnent hat pro Nutzungsvertrag einmalig eine Bearbeitungsgebühr von € 30,00 (zu Beginn des Nutzungsvertrages) zu bezahlen; die Nutzung der jeweiligen Smartcard ist kostenfrei. Sky behält sich vor, bei einem aus technischen Gründen erforderlichen Austausch einer Smartcard, dem Abonnenten die hierfür anfallenden Kosten weiter zu belasten (bei Tausch der Smartcard innerhalb von 2 Jahren nach Abschluss des Smartcard-Nutzungsvertrages fallen keine Kosten an, bei einem Tausch ab dem 3. Jahr fallen pro Tausch und Smartcard jeweils € 30,00 an). Die Smartcards verbleiben im Eigentum von Sky. Nach Beendigung eines Nutzungsvertrages ist die Smartcard binnen 14 Tagen auf Gefahr und Kosten des Abonnenten an Sky zu retournieren. Sky ist berechtigt, den jeweiligen Nutzungsvertrag über die Smartcard außerordentlich zu kündigen, wenn dieser Zusatzdienst nicht mehr angeboten wird.

### 1.2 Digital-Receiver

1.2.1 Der Abonnent benötigt zum Empfang der Sky Programme ein für die Sky Programmangebote und die Zusatzdienste jeweils zugelassenes, kompatibles Empfangsgerät (Digital-Receiver bzw. Digital-Rekorder, im Folgenden „Digital-Receiver“ genannt).

1.2.2 Soweit der Abonnent mit Abschluss eines Abovertrages einen neuen Digital-Receiver von Sky kauft, leistet Sky Gewähr gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Schadenersatzansprüche sind darüber hinaus nach Maßgabe des Pkt. 5.4 beschränkt.

1.2.3 In Verbindung mit Programmabos bietet Sky ggf. Digital-Receiver oder sonstige Hardware zu reduzierten Preisen zum Kauf an. Die Kaufangebote sind in diesen Fällen untrennbar mit dem Aboabschluss verbunden. Nimmt der Abonnent das Kaufangebot an, bleiben die Geräte bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises im Eigentum von Sky. Das Kaufangebot kann auch an eine Erweiterung eines bestehenden Abovertrages und/oder einen Kündigungsverzicht gebunden sein. Im letztgenannten Fall gilt der Eigentumsvorbehalt bis zur Bezahlung aller Programmbeiträge bis zum Ende des Kündigungsverzichts.

1.2.4 Bei einem im Rahmen eines Programmabos von Sky zur Verfügung gestellten Leih-Digital-Receiver wird die Auswahl des Gerätes (insb. Hersteller und Farbe) von Sky bestimmt.

1.2.5 Für den Leih-Digital-Receiver leistet Sky in der Weise Gewähr, dass Störungen beim Empfang der Sky Programme oder Zusatzdienste und Schäden des Digital-Receiver, die nicht auf ein Verschulden des Abonnenten zurückzuführen sind, während der Dauer des Vertrages kostenlos beseitigt werden. Der Abonnent hat in diesem Fall das Leihgerät auf eigene Kosten an Sky zur Reparatur oder zum Austausch zu versenden.

1.2.6 Der Abonnent ist verpflichtet, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung des Abovertrages (unabhängig ob ordentlich oder außerordentlich gekündigt oder auf sonstige Weise beendet), einen Leih-Digital-Receiver auf eigene Kosten und Gefahr an Sky zurückzusenden. Kommt der Abonnent dieser Verpflichtung nicht nach, so ist Sky berechtigt nach eigener Wahl bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe als pauschalen Schadensersatz eine monatliche, angemessene Nutzungsentschädigung für den Digital-Receiver oder aber nach fruchtloser Fristsetzung zur Rückgabe mit Ablehnungsandrohung Schadensersatz in der Höhe von € 375,00 zu fordern. Gibt der Abonnent den Leih-Digital-Receiver nicht in ordnungsgemäßem Zustand zurück, behält sich Sky vor, Schadensersatz in der Höhe von € 375,00 geltend zu machen. Es ist beiden Parteien unbenommen geltend zu machen, dass ein höherer, niedrigerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.

1.2.7 Sky behält sich vor, die Software eines Digital-Receiver oder darauf gespeicherte Daten jederzeit kostenfrei zu aktualisieren. In diesem Zusammenhang kann es zum Verlust bzw. zur Löschung von Daten/Inhalten, die der Abonnent im Digital-Receiver gespeichert hat, kommen.

1.2.8 Alternativ zur Rückgabe gem. Pkt. 1.2.6 hat der Abonnent die Möglichkeit, binnen 14 Tagen nach Beendigung eines Abovertrages den jeweiligen Leih-Digital-Receiver käuflich zu erwerben (Preis variiert je nach Receivermodell). Bei Nutzung des Multiroom Services sind ggf. Abweichungen möglich.

### 1.3 Smartcard

1.3.1 Für den Programmempfang wird dem Abonnenten von Sky oder ggf. vom jeweiligen Kabelnetzbetreiber für den Zeitraum, in dem ein aufrechter Abovertrag besteht, eine Smartcard pro Abovertrag, bzw. bei Nutzung des Multiroom Services je nach Anzahl der einzelnen Abos bis zu 4 Smartcards überlassen. Die Smartcards berechtigen den Abonnenten nur zum Empfang der vertragsgemäßen Programmangebote an der von ihm bei Vertragsschluss angegebenen Adresse und in dem Haushalt, auf den das Abo angemeldet ist. Die im Rahmen des Multiroom Services überlassenen Smartcards werden von Sky ausschließlich in Verbindung mit einem Leih-Digital-Receiver überlassen. Der Abonnent darf die Smartcards nur zum Programmempfang über ein mit einem einzelnen Leih-Digital-Receiver kombiniertes, in demselben Haushalt befindliches TV-Endgerät nutzen. Die gleichzeitige Nutzung mehrerer Digital-Receiver mit nur einer Smartcard oder die

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Sky Österreich GmbH (Fassung 1.7.2010)

Verteilung der Verschlüsselungsinformationen der Smartcard über ein Netzwerk (z.B. (W)LAN, VPN, Internet) ist unzulässig, sofern nichts Anderes vertraglich mit Sky vereinbart ist. Der Abonnent erwirbt kein Eigentum an Smartcards und Leih-Digital-Receiver. Wird eine Smartcard ggf. von einem Dritten (z.B. bei Kabelempfang der jeweilige Betreiber des Kabelnetzes) überlassen, gelten zusätzlich die Vertragsbedingungen dieses Dritten.

**1.3.2** Für die Nutzung von Sky Select+ ist nur eine gesondert für diesen Zusatzdienst aktivierte Smartcard zu verwenden. Die Smartcard ist gemäß der Bedienungsanleitung, die dem Digital-Receiver beiliegt, zu aktivieren.

**1.3.3** Jede Modifikation oder Manipulation an einer Smartcard durch den Abonnenten ist unzulässig. Der Abonnent ist verpflichtet, Sky über alle Schäden an einer durch Sky bereit gestellten Smartcard oder deren Verlust unter den bekannt gegebenen Telefonnummern unverzüglich zu unterrichten. Diese Pflicht trifft ihn auch, wenn sonstige Empfangsstörungen auftreten und diese länger als drei Tage andauern.

**1.3.4** Der Abonnent ist verpflichtet, Sky Smartcards spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung des Vertrages (unabhängig ob er ordentlich oder außerordentlich gekündigt oder auf sonstige Weise beendet) auf eigene Kosten und Gefahr an Sky zurückzusenden. Im Fall einer während des Gewahrsams des Abonnenten eingetretenen und von ihm zu vertretenden Beschädigung oder bei einem von ihm zu vertretenden Verlust der Smartcard hat der Abonnent Schadensersatz in der Höhe von € 35,00 zu leisten.

**1.3.5** Sky kann verlangen, dass überlassene Smartcards ausschließlich in Verbindung mit einem der jeweiligen Smartcard zugeordneten Digital-Receiver verwendet werden.

## 2 Obliegenheiten, allgemeine Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Abonnenten

### 2.1 Programm und Zusatzdienste

**2.1.1** Dem Abonnenten obliegt die Bereitstellung eines Anschlusses an ein digitales Kabelnetz oder an eine digitaltaugliche Satellitenempfangsanlage (Ausrichtung auf die von Sky vorgegebene Satellitenposition), mit dem oder der das Programmangebot von Sky empfangen werden kann. Die ggf. anfallenden Kosten und Gebühren sind vom Abonnenten zu tragen. Dem Abonnenten obliegt die Bereitstellung und Installation des zum Programmempfang zugelassenen und kompatiblen Digital-Receiver, der zum Programmempfang kompatiblen Endgeräte (TV, Display, VCR etc.) sowie die Einrichtung eines persönlichen PIN-Codes gemäß der Bedienungsanleitung, die dem Digital-Receiver beiliegt. Für den Empfang von HD-Programmangeboten hat der Abonnent einen zum HD Empfang geeigneten Digital-Receiver bereitzustellen.

**2.1.2** Der Abovertrag berechtigt den Abonnenten ausschließlich zur privaten Nutzung der Sky Angebote. Der Abonnent ist insbesondere nicht berechtigt, jegliche Inhalte der Sky Angebote öffentlich vorzuführen oder zugänglich zu machen z.B. durch den Upload in sog. File- bzw. Streaming-Sharing Systeme, bzw. kommerziell, z. B. für Internet-Ticker bzw. SMS Dienste, zu nutzen. Bei einer öffentlichen Vorführung und/oder öffentlichen Zugänglichmachung und/oder kommerziellen Verwertung der Angebote verstößt der Abonnent nicht nur gegen vertragliche Pflichten gegenüber Sky, sondern verletzt ggf. auch die Rechte Dritter an den Inhalten und hat daher auch mit der Geltendmachung von Ansprüchen durch Sky sowie Dritte zu rechnen. In dem Fall, dass der Abonnent eine Smartcard entgegen o.g. Bestimmung zur öffentlichen Vorführung von Sky-Angeboten nutzt (insbesondere im Gastronomiektor), ist Sky berechtigt, vom Abonnenten eine Vertragsstrafe in Höhe von € 2.500,00 pro Verstoß zu fordern. Dies gilt sinngemäß auch für den Fall, dass der Abonnent eine Smartcard außerhalb des Haushalts nutzt, für den das Abo angemeldet wurde. Darüber hinaus behält sich Sky den Ersatz weiterer durch die missbräuchliche Nutzung von Smartcards und Leih-Digital-Receiver entstandener Schäden vor. In jedem Fall bleibt Sky die Geltendmachung eines über die Vertragsstrafe hinaus gehenden Schadensersatzes vorbehalten. Darüber hinaus ist Sky berechtigt, bei unberechtigter öffentlicher Vorführung die Zurverfügungstellung der Sky-Angebote so lange einzustellen, bis der Abonnent glaubhaft macht, dass er seine jeweilige Smartcard nur mehr entsprechend des Umfangs seiner Nutzungsberechtigung (Privatnutzung) gebraucht (Abgabe einer Unterlassungserklärung).

**2.1.3** Der Abonnent ist verpflichtet, die Maßgaben des Jugendschutzes (insbesondere bei Abschluss einer gesonderten Vereinbarung mit der tmc Content Group AG, Altgasse 82, CH-6341 Baar für kostenpflichtige Einzelabrufe von Blue Movie Programmen) einzuhalten. Insbesondere muss der Abonnent hierzu sicherstellen, dass die digitale Vorsperre nicht durch unzulässige Maßnahmen aufgehoben wird und dass kein Unbefugter Zugang zu seinem persönlichen PIN-Code hat. Die Bestimmungen bzgl. PIN-Code können bei Kabelnetzbetreibern ggf. abweichen. Der Abonnent darf Jugendlichen unter 18 Jahren keinen Zugang zu vorgesperrten Filmen gewähren. Sollte Sky oder die tmc Content Group AG begründeten Verdacht haben, dass Unbefugte (z.B. Minderjährige) über den Anschluss des Abonnenten Zugang zu vorgesperrten Leistungen, insbesondere den Blue Movie oder sonstigen Programmen haben, kann Sky dem Abonnenten die Möglichkeit zur Nutzung der Leistungen der tmc Content Group einschränken oder bis auf weiteres einstellen. Sky weist darauf hin, dass ein Verstoß gegen die Jugendschutzbestimmungen ggf. von Amts wegen strafrechtlich verfolgt werden kann.

**2.1.4** Eine nach Vertragsabschluss eintretende Änderung der bei Vertragsschluss anzugebenden Daten (insbesondere Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer) des Abonnenten ist Sky unverzüglich mitzuteilen. Bei Änderung der Bankverbindung hat der Abonnent Sky hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und unaufgefordert eine entsprechende Einzugsermächtigung zu erteilen.

### 2.2 Digital-Receiver und Smartcard

**2.2.1** Der Abonnent ist nicht berechtigt, eine Smartcard oder einen Leih-Digital-Receiver Dritten zu überlassen (auch nicht zu Reparaturzwecken) oder eine Smartcard oder Leih-Digital-Receiver zum Empfang des Angebotes über einen Kabelanschluss bzw. eine Satellitenempfangsanlage außerhalb seines privaten Haushalts (siehe Pkt. 1.3.1) zu verwenden, sofern nicht anders vertraglich mit Sky vereinbart. Smartcards oder Leih-Digital-Receiver dürfen nicht zum Empfang des Angebotes außerhalb Österreichs genutzt werden. Die Öffnung des Gehäuses sowie jede unberechtigte Modifikation an der Software

oder Hardware eines Leih-Digital-Receiver von Sky ist unzulässig. Der Abonnent ist verpflichtet, Sky über alle Schäden an einem Leih-Digital-Receiver, den er von Sky erhalten hat nebst Zubehör oder dessen Verlust unter den bekannt gegebenen Telefonnummern unverzüglich zu unterrichten. Die gleiche Pflicht trifft ihn, wenn sonstige Empfangsstörungen auftreten und diese länger als drei Tage andauern.

### 3 „Mein Postfach“/Login

**3.1** Sky ist berechtigt, die vertragsrelevante und vertragswirksame Kommunikation, wie z.B. Vertragsbestätigung und weitere Kundeninformationen (im Folgenden „Dokumente“ genannt) rechtsverbindlich in elektronischer Form über das Online- Kundencenter auf [www.sky.at](http://www.sky.at) in der Rubrik „Mein Postfach“ (im Folgenden „Postfach“ genannt) dem Abonnenten zur Verfügung zu stellen. D.h. der Abonnent kann sich die Unterlagen online ansehen, herunterladen, ausdrucken bzw. auf dem eigenen PC speichern. Dieser Service kann bei einzelnen Kabelnetzbetreibern nicht zur Verfügung stehen. Der Abonnent kann die Nutzung des Postfachs jederzeit telefonisch oder online im Kundencenter auf [www.sky.at](http://www.sky.at) deaktivieren. Nach Deaktivierung werden die Dokumente postalisch zugesendet. Sky behält sich vor, in diesem Fall für den Versand der Dokumente eine angemessene Vergütung zu erheben. Der Abonnent verzichtet durch die Nutzung des Postfachs nach Maßgabe dieser Bedingungen ausdrücklich auf den postalischen Versand der elektronisch hinterlegten Dokumente. Auch bei Nutzung des Postfachs ist Sky berechtigt, die elektronisch hinterlegten Dokumente weiterhin postalisch oder auf andere Weise dem Abonnenten zuzustellen, wenn

dies gesetzliche Vorgaben erforderlich machen oder es aufgrund anderer Umstände (z.B. des vorübergehenden Ausfalls des Postfachs) zweckmäßig ist. Der Abonnent verpflichtet sich, die neu für ihn im Postfach auf diese Weise hinterlegten Dokumente regelmäßig, spätestens alle 14 Tage, zu prüfen. Sky stellt die Unveränderbarkeit der Daten im Postfach sicher, sofern die Dokumente innerhalb des Postfachs gespeichert oder aufbewahrt werden. Sky ist berechtigt, die im Postfach abgelegten Nachrichten und sonstige Inhalte nach einem Zeitraum von einem Jahr ohne Rückfrage zu löschen. Soweit der Abonnent seine E-Mail-Adresse mitgeteilt und die entsprechende Nutzungsberechtigung erteilt hat, wird er von Sky über einen Benachrichtigungsservice via Email über neu eingegangene Dokumente in seinem Postfach informiert.

**3.2** Login: Für den Zugang zum Postfach ist eine einmalige Anmeldung des Abonnenten erforderlich. Die Anmeldung über die Internetseite [www.sky.at](http://www.sky.at) erfolgt bei der Erstanmeldung über die dem Abonnenten von Sky zugeteilte Kundennummer und die Sky Geheimzahl (vom Kunden zu setzen). Bei allen weiteren Anmeldungen kann dies wiederum über die Kundennummer oder auch optional über eine vom Abonnenten zu wählende Login-Kennung sowie über ein Sky Passwort (Sky Geheimzahl oder selbst gewähltes Passwort) erfolgen. Bei der Gestaltung seiner Login-Kennung darf der Abonnent nicht gegen gesetzliche Verbote, die guten Sitten und Rechte Dritter (Namens-, Urheber-, Datenschutzrechte, usw.) verstoßen. Insbesondere verpflichtet sich der Abonnent, keine pornografischen, gewaltverherrlichenden oder volksverhetzenden Inhalte darzustellen. Der Abonnent verpflichtet sich, von Sky zum Zwecke des Zugangs zum Postfach vergebene Passwörter streng geheim zu halten und Sky unverzüglich zu informieren, sobald er davon Kenntnis erlangt, dass unbefugten Dritten das Passwort bekannt ist.

### 4 Vergütungsregelungen

**4.1** Den festgelegten monatlichen Abobeitrag und sonstige Beiträge zahlt der Abonnent im Voraus an Sky. Dies gilt ungeachtet einer etwaigen (vorläufigen) Einstellung der Zurverfügungstellung der Sky Angebote im Fall unberechtigter öffentlicher Vorführung gemäß Pkt. 2.1.2. Zusätzlich hat der Abonnent ggf. den Kaufpreis für den Digital-Receiver, für die Smartcard ggf. eine einmalige Kautions sowie bei Aboabschluss ggf. vereinbarte Aktivierungs- bzw. Bereitstellungsgebühren für das Programmabo und/oder den Zugang zu den Zusatzdiensten zu leisten. Die unaufgeforderte Rückgabe einer Smartcard oder eines Leih-Digital-Receiver vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit bzw. die nicht ordnungsgemäße Beendigung des Abos entbindet den Abonnenten nicht von der Zahlungspflicht der vertraglich vereinbarten monatlichen Beiträge.

**4.2** Die Gebühren für die abgerufenen Sky Select Programme sowie die Inhalte von Sky Select+ werden zum Bestellzeitpunkt des jeweiligen Angebots zur Zahlung fällig. Der Abonnent haftet in voller Höhe für die Vergütung der Inhalte, die unter seiner persönlichen Geheimzahl bestellt wurden, solange er diese nicht gesperrt hat. Bei telefonischer Bestellung der Sky Select Programme und Sky Select+ Inhalte ist Sky berechtigt, für den Bestellvorgang Beiträge zu erheben (maximal 0,49 Euro pro Minute).

**4.3** Die Zahlungen im Rahmen der Geschäftsbeziehung, insbesondere der Abobeiträge sowie der Sky Select/Select+ Gebühren, erfolgen im Bankeinzugsverfahren. Der Einzug der Sky Select/Sky Select+ Gebühren erfolgt mindestens ein Mal monatlich zu Beginn des Folgemonats. Wird ein Bankeinzug durch einen vom Abonnenten zu vertretenden Umstand zurückgerufen, ist Sky berechtigt vom Abonnenten eine Bearbeitungsgebühr von maximal € 7,00 pro Rückbuchung einzuheben. Für den Fall des Zahlungsverzuges ist Sky berechtigt, ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 5% p.a. zu verrechnen. Für Mahnungen infolge Zahlungsverzuges ist Sky berechtigt, dem Abonnenten eine angemessene Manipulationsgebühr (bis zu € 7,00 pro Mahnung) zu verrechnen. Ungeachtet dessen verpflichtet sich der Abonnent, soweit die Einforderung der ausstehenden Beiträge durch ein von Sky beauftragtes Inkassobüro oder einen Rechtsanwalt erfolgt, die Kosten, welche zur zweckentsprechenden Betreibung oder Einbringung notwendig waren, zu ersetzen. Der Kostenbetrag (inkl. Umsatzsteuer, exkl. Barauslagen wie z. B. Porto etc.) für eine einzelne Leistung eines Inkassobüros bzw. eines Rechtsanwalts darf 50% der mit dieser Leistung eingeforderten Beiträge nicht überschreiten.

**4.4** Sky kann die vom Abonnenten zu zahlenden Abobeiträge entsprechend erhöhen, wenn sich die extern verursachten Technik-, Service- oder Lizenzkosten für die Bereitstellung des Programms bzw. der Inhalte erhöhen. Eine Erhöhung muss dem Abonnenten rechtzeitig, aber mindestens 1 Monat im Voraus mitgeteilt werden. Der Abonnent ist berechtigt, den Vertrag auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung

zu kündigen, wenn die Erhöhung bzw. Erhöhungen zehn Prozent oder mehr des ursprünglichen Abopreises ausmachen. Die Kündigung muss Sky spätestens bis zum Wirksamwerden der Preiserhöhung zugehen. Sky wird den Abonnenten auf das Kündigungsrecht und die zu wahrende Frist hinweisen. Macht der Abonnent von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, gilt die Änderung als genehmigt.

**4.5** Sky behält sich vor, bei einer zulässigen Änderung gemäß Pkt. 1.1.4 die Abobeiträge abweichend von Pkt. 4.4 entsprechend, d.h. im Verhältnis der Kostenänderung zu den Gesamtkosten anzupassen. In diesem Falle wird Sky den Abonnenten rechtzeitig, aber mindestens 1 Monat vor Wirksamwerden der Preisänderung über diese informieren. Der Abonnent ist berechtigt, das Abo zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung schriftlich zu kündigen. Sky wird den Abonnenten auf sein Kündigungsrecht und die zu wahrende Frist hinweisen.

## 5 Leistungsstörungen/Haftung/Rücktritt

**5.1** Der Abonnent ist berechtigt, bei einem vollständigen oder teilweisen Programmausfall die Abobeiträge entsprechend der Schwere der Störung anteilig zu mindern, soweit der Abonnent und seine Erfüllungsgehilfen (insb. Kabelnetzbetreiber) den Ausfall nicht zu vertreten haben. Eine solche Minderung ist ausgeschlossen, wenn der Programmausfall im Verhältnis zur Gesamtleistung nur geringfügig ist. Als geringfügig in diesem Sinne gelten Unterbrechungen, die in der Summe pro Kalenderjahr nicht mehr als 60 Stunden je einzelnen Kanal ausmachen. Bei einem vollständigen Programmausfall ist jedoch jede durchgehende Unterbrechung von mehr als 24 Stunden ab Beginn der 25. Stunde nicht mehr geringfügig, ungeachtet der Summe der Unterbrechungen im jeweiligen Kalenderjahr. Kein Programmausfall liegt vor, wenn der Abonnent seinen Obliegenheiten gemäß Pkt. 2.1.1 nicht nachkommt.

**5.2** Pkt. 5.1 gilt entsprechend, wenn durch Softwareaktualisierungen auf dem Digital-Receiver oder der Smartcard ein Programmempfang vorübergehend nicht möglich ist.

**5.3** Solange der Kunde die Rundfunkprogramme gem. Pkt. 1.1.9 kostenfrei bezieht, haftet Sky nicht für Programmausfälle und Programmstörungen.

**5.4** Sollte durch einen vom Abonnenten nicht zu vertretenden Umstand der Empfang von Sky Select Programmen bzw. Select+ Inhalten unmöglich sein, hat der Abonnent ungeachtet der Dauer der Unterbrechung einen Anspruch auf Rückerstattung bzw. Gutschrift der Gebühren für Sky Select bzw. Sky Select+. Sky haftet nicht für mögliche Schäden, die dem Abonnenten durch den Betrieb oder die Installation eines von Sky zugelassenen Digital-Receivers entstehen, insbesondere an den ihm gehörenden Waren und Einrichtungsgegenständen sowie sonstigen Gegenständen, gleichgültig welcher Art, Herkunft, Dauer und welchen Umfangs die Einwirkungen sind. Jegliche Haftung von Sky für den möglichen Verlust bzw. die reparaturbedingte Löschung von Daten/Inhalten auf dem Digital-Receiver, insbesondere bei der Erbringung von Gewährleistung oder im Rahmen der Aktualisierung von Software, ist ausgeschlossen.

**5.5** Sky haftet für Schäden aus Vertragsverletzungen nur bei grob fahrlässigem und vorsätzlichem Verhalten. Für das Verhalten ihrer Erfüllungsgehilfen haftet Sky wie für eigenes Verhalten. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten von Sky oder deren Erfüllungsgehilfen beruhen, ist die Haftung nicht eingeschränkt. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz gegen Sky oder Dritte bleiben unberührt.

**5.6** Die Haftung der Vertragsparteien richtet sich im Übrigen nach den sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen.

**5.7** Eine außerordentliche Kündigung seitens des Abonnenten wegen eines vollständigen Programmausfalls ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn die Unterbrechung nicht mehr als 14 Tage ununterbrochen andauert. Die Mindestvertragslaufzeit verlängert sich nicht um den Zeitraum der Unterbrechung.

**5.8** Ist Sky aufgrund von programmkonzeptionellen bzw. technischen Gründen nicht mehr in der Lage, dem Abonnenten einzelne Kanäle, Programmpakete oder Programmkombinationen zur Verfügung zu stellen, ist Sky mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen berechtigt, den Abovertrag für die betroffenen einzelnen Kanäle, Programmpakete oder Programmkombinationen außerordentlich zu kündigen.

**5.9** Sky ist nicht verantwortlich für Störungen bzw. Unterbrechungen der geschuldeten Leistungen aufgrund von höherer Gewalt, d.h. für Umstände die nicht dem Einflussbereich von Sky unterliegen. Dies sind z.B. Erdbeben, Überschwemmungen, Feuer und andere Naturkatastrophen sowie Handlungen bzw. Unterlassungen von Telekommunikationsanbietern, Stromversorgern bzw. ganz allgemein dritter Dienstleistungsanbieter.

## 6 Datenschutz

**6.1** Es gelten die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere das Datenschutzgesetz DSGVO 2000 in seiner jeweils gültigen Fassung. Sky verarbeitet die Vertragsdaten des Abonnenten für Zwecke der Vertragsabwicklung, für Zwecke der Bonitätsprüfung und (mit Ausnahme der Ausweis- und Bankdaten) für eigene Marktforschungs- und Marketingzwecke, soweit dies schon von Gesetzes wegen zulässig ist oder soweit der Abonnent der Verarbeitung zugestimmt hat. Die vom Abonnenten angegebenen personenbezogenen Daten sowie Daten über Art und Häufigkeit ihrer Nutzung der von Sky erbrachten Leistungen werden von Sky, sowie ggf. Entsprechend den jeweils geschlossenen Vertragsverhältnissen von der Axel Springer AG, Axel-Springer-Platz 1, D-20350 Hamburg und der tmc Content Group AG, Altgasse 82, CH-6341 Baar erhoben gespeichert und genutzt, soweit dies für die Durchführung der Verträge, insbesondere für den Betrieb des Kundenservices sowie der Vergütungsabrechnung erforderlich ist und für Zwecke der Auftragsdatenverarbeitung an beauftragte Unternehmen übermittelt. Wünscht der Abonnent eine Freischaltung seiner Smartcard für den Empfang der ORF-Programme leitet Sky seine Daten an die Gebühren Info Service GesmbH (GIS) weiter. Diese überprüft anhand der Daten, ob eine aufrechte Rundfunkbewilligung besteht. Die Datenübermittlung an die GIS ist unabdingbare Voraussetzung für die Freischaltung der ORF-Programme.

**6.2** Sofern der Abonnent für die Nutzung der Sky Select - bzw. Sky Select+ Inhalte einen Nachweis über Einzelbuchungen wünscht, kann er dies schriftlich bei Sky beantragen.

## 7 Vertragsabschluss/Mindestvertragslaufzeit/Kündigung

**7.1** Der Abovertrag hat eine unbefristete Laufzeit. Die Mindestvertragslaufzeit beträgt 12 Monate und beginnt mit Freischaltung der Smartcard. Die Freischaltung erfolgt in der Regel durch telefonische Aktivierung durch den Abonnenten, bzw. bei Buchung einer Installationsdienstleistung durch den Installateur im Auftrag des Abonnenten. Die Freischaltung erfolgt jedoch automatisch spätestens 1 Tag nach Vertragsabschluss, wenn das Abo im Fachhandel abgeschlossen wird und spätestens 2 Wochen nach Vertragsabschluss bei Abschluss über alle sonstigen Vertriebswege (Online, Telefon, Haustür). Der Aktivierungsvorgang der Smartcard kann bei einzelnen Kabelnetzbetreibern abweichen. Eine automatische Freischaltung erfolgt jedoch nicht bevor Sky dem Abonnenten die für den Programmempfang erforderlichen Geräte (z.B. Smartcard und ggf. Digital-Receiver) zur Verfügung gestellt hat. Das Abo kann jeweils alle 12 Monate unter Einhaltung einer 2-monatigen Frist zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Die Mindestvertragslaufzeit aller Abos umfasst den Monat der Freischaltung (anteilig) zuzüglich 12 Kalendermonate. Sofern es nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit zu einer Erhöhung der Preise kommt, wird Sky den Abonnenten rechtzeitig, aber mindestens 1 Monat, bevor die Preiserhöhung eintritt über die Preiserhöhung informieren. Der Abonnent ist berechtigt, den Vertrag auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung hin zu kündigen. Sky wird den Abonnenten auf sein Kündigungsrecht und die zu wahrende Frist hinweisen. Die Kündigung muss Sky spätestens bis zum Wirksamwerden der Preisänderung zugehen. Macht der Abonnent von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, gilt die Änderung als genehmigt.

**7.2** Der Abonnent kann im Rahmen der zulässigen Kombinationsmöglichkeiten jeweils zum nächsten Monatsersten – die Mindestvertragslaufzeit beginnt neu zu laufen – auf eine mindestens gleichwertige Paketkombination wechseln. Die jeweils möglichen Paketkombinationen können den Kommunikationsmedien von Sky (wie z.B. im Internet) entnommen werden. Darüber hinaus ist der Abonnent jederzeit berechtigt, ein Upgrade (Erweiterung) seines Aboumfangs vorzunehmen. Ein Downgrade (Verkleinerung) des Aboumfangs ist nur nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit zulässig. Sofern der Abonnent von der Möglichkeit der Reduktion des Aboumfangs Gebrauch macht, beginnt mit Wirksamkeit der Reduktion die Mindestvertragslaufzeit neu zu laufen.

**7.3** Der Abonnent hat bei aufrechtem Abovertrag jederzeit die Möglichkeit Extras, wie z.B. einzelne Programmkanäle – soweit angeboten – zu den jeweils gültigen Bedingungen zu abonnieren. Für diese gelten die vorliegenden AGB entsprechend, soweit nicht an anderer Stelle Abweichendes vereinbart wurde.

**7.4** Ist der Abonnent mit der Zahlung der Abobeiträge oder mit sonstigen Zahlungsverpflichtungen nicht nur geringfügig in Zahlungsverzug, so kann Sky trotz Fortdauer der Zahlungsverpflichtung die Sehberechtigung bis zur vollständigen Nacherfüllung des Zahlungsverzuges entziehen und/oder die Inanspruchnahme weiterer Leistungen (Sky Select oder Sky Select+) verweigern. Das Recht zur fristlosen Kündigung wegen Zahlungsverzug oder aus einem anderen wichtigen Grund bleibt neben dem Recht zum Entzug der Sehberechtigung unberührt. Als ein wichtiger Grund gilt auch die unberechtigte öffentliche Vorführung gemäß Pkt. 2.1.2. Kündigt Sky das Abo nach entsprechender Abmahnung im Fall sonstiger Leistungspflichtverletzungen des Abonnenten oder Fristsetzung zur Nacherfüllung im Fall des Zahlungsverzuges, ist der Abonnent zur Zahlung eines pauschalierten Schadenersatzes statt der Leistung in Höhe der Abobeiträge bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin abzüglich einer fünfprozentigen Abzinsung verpflichtet. Den Parteien bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass ein höherer, niedrigerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist. Die Haftung der Vertragsparteien richtet sich im Übrigen nach den sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen. Macht Sky von seinem oben genannten Kündigungsrecht Gebrauch, ist Sky bei einem Receiver- oder Hardwarekauf im Sinne der Pkt. 1.2.3 berechtigt, vom Kaufvertrag über das Gerät zurückzutreten und das Eigentumsrecht geltend zu machen. Kommt der Abonnent seiner Pflicht zur Rückgabe des Digital-Receivers nicht nach, so gelten die Bestimmungen der Pkt. 1.2.6 entsprechend. Ein bereits bezahlter Kaufpreis wird auf das Nutzungsentgelt bzw. den Schadenersatz angerechnet; übersteigt der Kaufpreis das Nutzungsentgelt wird er nach Rückgabe des Digital-Receivers auf offene Programmbeiträge sowie andere offene Beträge angerechnet.

**7.5** Sofern der Abonnent bei Vertragsabschluss eine E-Mail-Adresse angegeben hat, ist Sky berechtigt, dem Abonnenten vertragsrelevante Informationen an seine E-Mail- Adresse zu senden.

## 8 Übertragung an Dritte

**8.1** Sky ist berechtigt, die Zahlungsansprüche gegen den Abonnenten sowie sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Abovertrag ohne Zustimmung des Abonnenten an Dritte zu übertragen. Im Falle der Übertragung sämtlicher Rechte und Pflichten ist der Abonnent berechtigt, den Abovertrag auf den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Übertragung zu kündigen.

**8.2** Der Abonnent darf seine Rechte und Pflichten aus dem Abovertrag nicht ohne Genehmigung von Sky an Dritte übertragen.

## 9 Schlussvereinbarungen

**9.1** Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so bleibt die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

**9.2** Sky kann diese AGB mit einer angemessenen Ankündigungsfrist ändern. Widerspricht der Abonnent der Änderung nicht innerhalb der von Sky gesetzten Frist, gilt die Änderung als genehmigt. Sky weist den Abonnenten in der Änderungsankündigung auf diesen Umstand hin.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für den „Nutzungsvertrag über den Bezug des Telemediendienstes BLUE MOVIE“ zwischen tmc Content Group AG, Altgasse 82, CH-6341 Baar (im Nachfolgenden „tmc“ genannt) und dem Kunden.

## 1 Anmeldung als Nutzer

1.1 Mit Freischaltung der von Sky zum Bezug der abonnierten Programminhalte zur Verfügung gestellten Smartcard und nach Eingabe der Sky Jugendschutz-PIN ist der Kunde berechtigt, kostenpflichtige Dienste des Telemediendienstes BLUE MOVIE in Anspruch zu nehmen. Durch diesen Rahmenvertrag erwachsen dem Abonnenten keine Kosten, sofern er keine kostenpflichtigen Dienste in Anspruch nimmt. Die einzelnen im Rahmen von BLUE MOVIE angebotenen Dienste werden in der Folge auch als BLUE MOVIE Dienste bezeichnet.

## 2 Smartcard

2.1 Der Kunde kann mit seiner ihm von Sky überlassenen Smartcard BLUE MOVIE Dienste abrufen und entschlüsseln. Der Kunde hat daher neben diesen AGB die entsprechenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Sky zu beachten.

2.2 Der Kunde muss die Jugendschutz-PIN sorgfältig verwahren. Der Kunde muss dafür sorgen, dass sie nicht an Unbefugte gelangt.

## 3 Abruf der BLUE MOVIE Dienste; Spartickets

3.1 Der Abruf erfolgt telefonisch, online über Internet oder auf jede andere Art, die tmc im Bestellzeitpunkt anbietet. tmc kann für den Bestellvorgang ein angemessenes Entgelt fordern; darüber wird der Kunde vor Bestellung informiert.

3.2 Die einzelnen BLUE MOVIE Dienste sind kostenpflichtig. Der Kunde kann sog. Spartickets erwerben.

Mit dem Erwerb erhält er ein Guthaben für eine bestimmte Anzahl von BLUE MOVIE Diensten. Anzahl der Dienste und Preis der Spartickets richten sich nach den bei Erwerb gültigen Bedingungen von tmc.

Eine nachträgliche Änderung der Preise für einzelne Dienste hat auf das Guthaben auf einem erworbenen Sparticket keinen Einfluss.

3.3 Soweit angeboten, müssen Spartickets binnen 12 Monaten ab Ausstellung verbraucht werden. Nach diesem Zeitpunkt verfällt ein ungenutztes Guthaben. Ein ungenutztes Guthaben verfällt auch dann, wenn die Smartcard aus Verschulden des Kunden in Verlust gerät oder funktionsuntauglich wird. Zu einem Verfall des Guthabens kann es auch kommen, wenn der Telemediendienst BLUE MOVIE eingestellt wird (Näheres siehe Ziffer 7.4).

3.4 Der Kunde darf BLUE MOVIE lediglich zu privaten Zwecken nutzen. Die öffentliche Vorführung der BLUE MOVIE Dienste ist nicht gestattet. Durch die öffentliche Vorführung verstößt der Kunde nicht nur gegen vertragliche Pflichten gegenüber tmc sondern greift auch in Rechte Dritter ein; der Kunde muss daher im Fall der öffentlichen Vorführung mit der Geltendmachung von Ansprüchen Dritter rechnen.

## 4 Allgemeine Obliegenheiten und Pflichten des Kunden

4.1 Dem Kunden obliegt die Bereitstellung eines für den Empfang des BLUE MOVIE Angebotes zugelassenen Digital-Receiver, der die technischen Anforderungen an den Jugendschutz erfüllt (dies trifft derzeit auf alle Receiver-Modelle zu, die als „Geeignet für Sky“ zertifiziert sind, bzw. Sky Receiver). Dem Kunden obliegt ferner auch die Bereitstellung eines digitalen Kabelanschlusses oder einer digitaltauglichen Satellitenempfangsanlage, mit denen BLUE MOVIE empfangen werden kann, sowie der zum Empfang von BLUE MOVIE über den Digital-Receiver notwendigen Endgeräte (TV, VCR etc.).

4.2 Eingriffe in die Hard- und Software des Digital-Receiver können dazu führen, dass der Kunde die BLUE MOVIE Dienste nicht mehr empfangen kann. Nimmt der Kunde oder ein Dritter solche Eingriffe vor, haftet tmc nicht. tmc haftet nicht für Funktionsstörungen der technischen Einrichtungen und Geräte, die der Kunde bereitstellen muss.

## 5 Jugendschutz/Jugendschutz-PIN

5.1 Die BLUE MOVIE Dienste sind ausschließlich für volljährige Personen bestimmt. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen keinen Zugang zu ihnen haben. Der Kunde darf Jugendlichen die Aufhebung der elektronischen Vorsperren für BLUE MOVIE Dienste (etwa durch Bekanntgabe der Jugendschutz-PIN) nicht ermöglichen. Der Kunde ist zur Änderung oder zur Sperre der PIN verpflichtet, wenn der Verdacht besteht, dass ein Jugendlicher Kenntnis von seiner PIN erlangt hat. Die Jugendschutz-PIN kann telefonisch über das Kunden-Center von Sky oder gemäß der Gebrauchsanweisung für den Digital-Receiver geändert werden. Der Kunde muss außerdem sicherstellen, dass die elektronischen Vorsperren nicht umgangen werden.

5.2 Der Kunde ist verpflichtet, die gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen einzuhalten. Wer BLUE MOVIE Jugendlichen vorführt oder Jugendlichen Zugang zu BLUE MOVIE verschafft, setzt sich der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung aus.

5.3 Besteht der begründete Verdacht, dass Jugendliche unter 18 Jahren über den Anschluss des Kunden Zugang zu BLUE MOVIE haben, kann tmc bzw. Sky den Kunden von der Nutzung ihrer Dienste sofort ausschließen. Beweist der Kunde, dass der Verdacht unrichtig ist, hebt tmc den Ausschluss des Kunden wieder auf.

## 6 Preise/Zahlungen

6.1 Das Entgelt für die einzelnen BLUE MOVIE Dienste und für Spartickets wird mit Bestellung der Dienste bzw. der Tickets zur Zahlung fällig. Es gelten die im Zeitpunkt der Bestellung aktuellen Preise.

6.2 Solange ein Kunde gegenüber tmc nicht seine Jugendschutz-PIN geändert hat, haftet er in voller Höhe für das Entgelt für die Dienste und Spartickets, die unter seiner Jugendschutz-PIN bestellt werden. Dies gilt nicht, wenn ein Dritter Dienste bestellt, ohne dass der Kunde dies zumindest fahrlässig ermöglicht hat.

6.3 Alle Zahlungen im Zusammenhang mit der Nutzung von BLUE MOVIE können nur im Bankeinzugsverfahren erfolgen. Die Gebühren werden von Sky im Namen und Auftrag der

tmc eingezogen. Wird ein Bankeinzug durch einen vom Kunden zu vertretenden Umstand zurückgerufen, ist Sky berechtigt vom Abonnenten eine Bearbeitungsgebühr von maximal € 7,00 pro Rückbuchung einzuheben. tmc akzeptiert Zahlungen außerhalb des Bankeinzugsverfahrens nur dann, wenn ein Bankeinzug fehlgeschlagen ist und nicht nachgeholt werden kann. Pro Zahlung außerhalb des Bankeinzugsverfahrens fällt ein angemessenes Verwaltungsentgelt (mindestens € 1,45) an.

6.4 Ist der Kunde mit einer Zahlung im Rückstand, kann tmc den Kunden von der Nutzung ihrer Telemediendienste und vom Bezug sonstiger Leistungen ausschließen. tmc ist bei Zahlungsverzug des Kunden außerdem berechtigt, für Mahnungen eine angemessene Mahngebühr (bis zu € 7,00 pro Mahnung) zu erheben.

6.5 Der Kunde ist zudem verpflichtet, tmc die angemessenen Kosten für die Einschaltung eines Inkassobüros sowie die tarifmäßigen Kosten für das Einschreiten eines Rechtsanwalts, welche zur zweckentsprechenden Betreibung oder Einbringung notwendig waren, zu ersetzen. Den Kostenbetrag (inkl. Umsatzsteuer, excl. Barauslagen wie z.B. Porto etc) für eine einzelne Leistung eines Inkassobüros bzw. eines Rechtsanwalts darf 50% der mit dieser Leistung eingeforderten Beträge nicht überschreiten.

## 7 Leistungsstörungen/Haftungen von tmc

7.1 tmc haftet nicht für Schäden und Funktionsstörungen der Smartcard, die auf unsachgemäßen Gebrauch oder unsachgemäße Aufbewahrung, auf Eingriffe in die Software oder auf sonstige Manipulationen der Smartcard zurückzuführen sind.

7.2 Kann der Kunde einen abgerufenen BLUE MOVIE Dienst nicht nutzen und ist dieser Umstand von tmc zu vertreten, fällt für diesen Dienst kein Entgelt an. tmc erstattet dem Kunden zu Unrecht bezahlte Beträge.

7.3 Darüber hinaus haftet tmc nur für Sendeausfälle, die länger als 72 Stunden andauern. tmc haftet außerdem dafür, dass die BLUE MOVIE Dienste insgesamt über die Dauer der Nutzungsberechtigung zu 98% verfügbar sind.

7.4 Kann der Kunde einen bestellten Dienst aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, nicht nutzen, haftet tmc nicht. Vom Kunden zu vertreten sind insbesondere Störungen oder Ausfälle der technischen Einrichtungen und Geräte, die er selbst bereitstellen muss, oder Störungen aufgrund einer unsachgemäßen Behandlung oder Aufbewahrung der Smartcard. Bezieht ein Kunde die BLUE MOVIE Dienste über Kabelnetz, hat er auch Störungen des Kabelnetzes zu vertreten.

7.5 Stellt tmc den Telemediendienst BLUE MOVIE ein, enden alle Rechtsansprüche des Kunden auf Bezug der BLUE MOVIE Dienste. tmc wird die Einstellung mindestens drei Monate im Voraus bekannt geben. tmc erstattet dem Kunden ein Guthaben aus Spartickets, die er vor Bekanntgabe der Einstellung erworben hat. Guthaben aus Spartickets, die der Kunde nach rechtzeitiger Bekanntgabe der Einstellung erworben hat, verfallen.

7.6 tmc haftet in jedem Fall nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten.

## 8 Datenschutz

8.1 Hinsichtlich des Datenschutzes findet das Datenschutzgesetz 2000 (öDSG) Anwendung. Die vom Kunden angegebenen personenbezogenen Daten sowie Daten über Art und Häufigkeit seiner Nutzung der von tmc erbrachten Leistungen werden entsprechend den jeweils geschlossenen Vertragsverhältnissen von tmc, Altgasse 82, CH-6341 Baar, erhoben, gespeichert, genutzt, soweit dies für die Durchführung der Verträge, insbesondere für den Betrieb der von tmc betriebenen BLUE MOVIE Hotline und des tmc Service sowie für die Abrechnungen erforderlich ist, und für eine Auftragsdatenverarbeitung konzernintern oder an beauftragte Unternehmen übermittelt.

8.2 tmc erstellt dem Kunden für die Nutzung von BLUE MOVIE eine summarische Abrechnung, die eine Einzelnutzung nicht erkennen lässt. Sofern der Kunde einen Einzelnachweis wünscht, kann er dies schriftlich bei tmc beantragen.

8.3 Zum Zwecke der Bonitätsprüfung übermittelt tmc während der Laufzeit der Verträge Daten über Beantragung, Aufnahme und Beendigung der Verträge an Bonitätsinstitute (derzeit die Infoscore Austria GmbH) und erhält Bonitätsauskünfte über den Kunden. Der Kunde kann jederzeit bei Infoscore Auskunft über die ihn betreffenden gespeicherten Daten erhalten.

## 9 Sonstiges

9.1 tmc ist berechtigt, BLUE MOVIE über eine Plattform von Sky oder über sonstige Plattformen zu erbringen und Sky oder sonstige Dritte mit dem Inkasso, dem Kundenservice und sonstigen Aspekten der Vertragsabwicklung zu beauftragen.

9.2 Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so bleibt die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

9.3 Dieser Vertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.